

SOZIALGERICHT BREMEN

S 26 AS 1198/09 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 16. Juli 2009 durch ihren Vorsitzenden,
Richter Dr. Harich, beschlossen:

- I** Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller ab dem 25.06.2009 und bis zu einem rechtskräftigen Abschluss des Klageverfahrens S 26 AS 1199/09, längstens aber bis zum 30.09.2009, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II in Höhe von 103,00 Euro für die Zeit vom 25.06.2009 bis zum 30.06.2009 sowie von monatlich 283,00 Euro ab dem 01.07.2009 zu gewähren.

Die Leistungen werden vorläufig erbracht und stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers hat die Antragsgegnerin zu 70 % zu erstatten.

II. Dem Antragsteller wird für das Antragsverfahren rückwirkend Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beordnung von Rechtsanwältin B. bewilligt.

GRÜNDE

I. Der Antragsteller beansprucht von der Antragsgegnerin laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Die Antragsgegnerin hält ihn aufgrund übersteigenden Vermögens für nicht hilfebedürftig.

Der 1949 geborene Antragsteller ist verheiratet. Er bezog in der Zeit zwischen dem 01.01.2005 bis Ende Juli 2006 schon einmal zusammen mit seiner Ehefrau Arbeitslosengeld II. Wohl insbesondere aufgrund seiner Selbstständigkeit benötigte er danach zunächst keine staatliche Unterstützung. Aufgrund einer Verschlechterung der Auftragslage beantragte er bei der Antragsgegnerin erneut am 22.01.2009 Leistungen.

Bereits zuvor, nämlich am 08.12.2006, kauften die Eheleute ein mit einem „entkernten und zur Zeit nicht bewohnbaren Einfamilienhaus“ bebautes Grundstück in einem Landschaftsschutzgebiet in der Samtgemeinde V.. Der Kaufpreis betrug 15.000,00 Euro.

2008 erklärte der Antragsteller gegenüber dem Stadtamt, seit dem 08.05.2008 dauerhaft von seiner Ehefrau getrennt zu leben.

Zum 01.06.2008 bezog der Antragsteller eine Wohnung in der Hamelner Straße in A-Stadt. Die Wohnung verfügt über eine Wohnfläche von 42 qm. Die Bruttowarmmiete (einschließlich Kosten der Wassererwärmung) beträgt ausweislich des vorgelegten Mietvertrages, der ursprünglich allerdings bis zum 01.06.2009 befristet war, 200,00 Euro. Auf dem Leistungsantrag findet sich der handschriftliche Vermerk des Sachbearbeiters bzw. der Sachbearbeiterin der Antragsgegnerin „inklusive Strom [...]“.

Bei Antragstellung erklärte der Antragsteller, nach wie vor freiberuflich tätig zu sein; derzeit aber keine Aufträge zu haben. Im Kalenderjahr 2008 schloss er noch mit einem Gewinn von um die 14.500,00 Euro ab. Seit dem 01.07.2009 übt er eine mit 400,00 Euro entgeltene geringfügige Beschäftigung aus.

Der Antragsteller verfügt über eine private Rentenversicherung. Der Rückkaufswert betrug zum 01.03.2009 7.459,76 Euro.

Bei Antragstellung gab er im Hinblick auf das V.er Grundstück an, über ein bebautes Grundstück zu verfügen. Die Wohnfläche betrage ca. 120 qm. Der Verkehrswert belaufe sich auf 16.000,00 Euro. Es werde „noch nicht“ selbst bewohnt.

Der Antragsteller ist Eigentümer eines BMW aus dem Jahr 1992, dessen Wert die Beteiligten übereinstimmend mit 1.000,00 Euro schätzen, sowie eines Motorrades Marke Honda aus dem Jahr 2002, das nach den Ermittlungen der Antragsgegnerin (DAT-Onlinedienst) noch 2.532,00 Euro wert ist. Er ist im Besitz eines Sparbuchs, auf dem sich ein Guthaben von 307,40 Euro befindet (Stichtag 29.01.2009). Sein Girokonto wies zum 25.02.2009 kein Guthaben mehr auf.

Mit Bescheid vom 04.03.2009 lehnte die Antragsgegnerin Leistungen mit der Begründung ab, der Antragsteller verfüge über Vermögen, das er vorrangig für den eigenen Lebensunterhalt einzusetzen habe. Mit Schreiben vom 11.03.2009 legte der Antragsteller gegen diesen Ablehnungsbescheid Widerspruch ein. Sein Auto und sein Motorrad habe er zur Absicherung von Darlehensverbindlichkeiten am 16.03.2009 sicherungsübereignet. Die Möglichkeit der Verwertung seiner Lebensversicherung bestehe nicht mehr, denn er habe sie gegenüber dem Versicherer am 14.04.2009 ausgeschlossen. Am 25.05.2009 habe er zudem durch Notarvertrag seinen Miteigentumsanteil an dem Grundstück in V. an seine Ehefrau übertragen. Der Kaufpreis sei ursprünglich alleine mit finanziellen Mitteln seiner Ehefrau bezahlt worden. Aus diesem Grund hätten die Ehegatten seinerzeit einen Darlehensvertrag über 7.500,00 Euro geschlossen. Diese Verbindlichkeit, die er nicht früher habe begleichen können, sei nunmehr mit Rückübertragung des Miteigentumsanteils erloschen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.06.2009 wies die Antragsgegnerin den Widerspruch des Antragstellers mit der Begründung zurück, er sei nach wie vor nicht hilfebedürftig. Die Übertragung des Eigentumsanteils könne nicht berücksichtigt werden. Denn entscheidender Zeitpunkt sei der Zeitpunkt der Antragstellung. Danach ergäben sich an Vermögenswerten 7.500,00 Euro für das nicht selbst genutzte Grundstück, 7.459,76 Euro aus der privaten Rentenversicherung und 307,40 Euro Sparkontoguthaben. Insgesamt belief sich das Gesamtvermögen danach auf 15.267,16 Euro. Dem stünde nur ein Freibetrag in Höhe von 9.600,00 Euro gegenüber ($150 \text{ Euro} \times 59 \text{ Jahre} = 8.850,00 \text{ Euro} + 750,00 \text{ Euro}$).

Am 25.06.2009 hat der Antragsteller den vorliegenden Eilantrag gestellt und zugleich Klage erhoben (S 26 AS 1199/09), die noch anhängig ist. Er verweist darauf, dass er sich bei einem Freund habe Geld leihen müssen, um seine Miete zu bezahlen und seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können. Zudem habe ihm sein neuer Arbeitgeber einen Kredit gewährt. Zwar sei sein Mietvertrag ursprünglich befristet gewesen. Die Befristung sei aber nunmehr aufgelöst worden. Zudem lebe er nach wie vor von seiner Ehefrau getrennt.

Er beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm vorläufig monatliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes wie mit Antrag vom 22.01.2009 beantragt ab Juni 2009 zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie hält den Vortrag des Antragstellers schon insoweit nicht für glaubhaft, als er behauptete, in A-Stadt zu wohnen. Vielmehr sei davon auszugehen, dass er zusammen mit seiner Ehefrau das Haus in V. bewohne. Wohl für den Fall, dass der Antragsteller doch in A-Stadt wohnt, weist die Antragsgegnerin zudem darauf hin, dass nach wie vor eine Verwertung des nicht selbst genutzten Grundstücks erfolgen könne.

Das Gericht hat die Leistungsakte (21402BG0009319) beigezogen.

II. Der nach § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG- statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist überwiegend begründet.

Voraussetzung für den Erlass der begehrten Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG ist neben einer besonderen Eilbedürftigkeit der Regelung (Anordnungsgrund) ein Anspruch des Antragstellers auf die begehrte Regelung (Anordnungsanspruch). Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 3 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung -ZPO-).

1. Nach der im Eilverfahren nur möglichen vorläufigen Einschätzung besteht ein Leistungsanspruch des Antragstellers nach § 19 Satz 1 SGB II. Fehlende Hilfebedürftigkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 SGB II steht dem nicht entgegen.

a. Der Antragsteller verfügt nicht über zu berücksichtigendes Vermögen, mit dessen Hilfe er seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten könnte. Die Antragsgegnerin hat den Vermögensfreibetrag gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 4 SGB II zutreffend mit 9.600,00 Euro berechnet, denn § 65 Abs. 5 SGB II mit seinen höheren Freibeträgen findet auf den nicht bis zum 01.01.1948 geborenen Antragsteller keine Anwendung. Diesen Betrag erreichen die Vermögensgegenstände des Antragstellers nicht. Dies ergibt sich schon vor dem Hintergrund der nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II geschützten Altersvorsorgebeiträge. Dass ein Verwer-

tungsausschluss (nunmehr) besteht, ist zwischen den Beteiligten nicht streitig. Die Antragsgegnerin scheint aber zu meinen, darauf könne es wegen § 12 Abs. 4 SGB II nicht ankommen. Danach sei der Zeitpunkt der Antragstellung der maßgebliche Zeitpunkt. Der Verwertungsausschluss sei aber erst danach vereinbart worden. Das überzeugt das Gericht nicht. Schon ausweislich seines Wortlauts beschäftigt sich § 12 Abs. 4 SGB II nur mit der Frage, welcher Zeitpunkt für die Bestimmung des Verkehrswerts des Vermögens maßgeblich ist. Ob überhaupt Vermögen berücksichtigt werden kann und welcher Zeitpunkt insoweit entscheidend ist, ist eine andere Frage, zu der die Vorschrift keine Aussage trifft. Wäre die Ansicht der Antragsgegnerin zutreffend, müsste der Antragsteller nach Vereinbarung des Verwertungsausschlusses einen neuen Antrag stellen. Gegebenenfalls wären dann Eilantrag und Klage in diesem Sinne auszulegen, so dass sich im Ergebnis nichts ändern würde. Entscheidend ist alleine das Vorliegen von Hilfebedürftigkeit zum Zeitpunkt der letzten behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung. Veränderungen können für die Vergangenheit berücksichtigt werden, indem Leistungen eventuell nicht ab Antragstellung gewährt werden. Nach Antragstellung erfolgte Vermögensdispositionen begründen eventuell Sanktionsmöglichkeiten nach § 31 Abs. 4 Nr. 1 SGB II, Anspruchsübergänge nach § 33 SGB II oder Schadensersatzansprüche nach § 34 SGB II. An der Hilfebedürftigkeit ändern sie nichts.

Auf die Frage, ob daneben auch eine Verwertung des Miteigentumsanteils an dem Grundstück in V. möglich ist, kommt es nicht mehr an (zumindest dann nicht, wenn man das Motorrad des Antragstellers als das nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II geschützte Kraftfahrzeug ansieht). Nach dem vorgelegten Notarvertrag kommt eine Verwertung ohnehin nicht mehr in Betracht. Soweit die Antragsgegnerin nunmehr rügt, es fehlten nach wie vor Nachweise über die Rückübertragung, scheint sie daran zu zweifeln, dass der mit der Durchführung des Grundstückskaufvertrages (vgl. § 9 des Vertrages) betraute Notar die Eintragung ins Grundbuch veranlassen wird, nachdem die Parteien bereits die Auflassung erklärt haben. Diese Zweifel teilt das Gericht nicht. Der Antragsteller kann einen Auszug aus dem Grundbuch vorlegen, sobald er ihn hat.

Selbst wenn der Antragsteller noch Eigentümer wäre, müsste der Miteigentumsanteil nach § 12 Abs. 1 SGB II verwertbar sein. Dem steht zwar nicht schon entgegen, dass es sich bei der Immobilie nur um ein „kleines Wochenendhaus“ handelt (Schreiben der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers vom 04.06.2009). Bei einer Wohnfläche von ca. 120 qm (vgl. Leistungsantrag) wird man davon nur noch schwerlich sprechen können. Ermittlungen zur Verwertungsmöglichkeit konnten der Akte allerdings nicht entnommen werden. Auf eine Teilung des Eigentums zu verweisen oder auf eine Vermietung des Miteigentumsanteils erscheint wenig lebensnah. Denkbar wäre wohl tatsächlich nur ein Verkauf an die Ehefrau des Antragstellers gewesen, die allerdings ihrerseits eine Darlehensforderung geltend machte. Das

Gericht verkennt nicht, dass der angebliche Darlehensvertrag zwischen den Ehegatten bisher nicht weiter belegt wurde. Darauf kommt es aber nicht an, weil der Miteigentumsanteil von dem Antragsteller nicht mehr verwertet werden kann (siehe oben).

b. Der Antragsteller verfügt auch nicht über Einkommen, das seinen Leistungsanspruch entfallen lässt. Die Antragsgegnerin wird das aktuelle Einkommen des Antragstellers aus selbstständiger Tätigkeit mit dessen Hilfe weiter zu ermitteln haben. Gegenwärtig sind insoweit keine Einnahmen dargelegt worden. Seit dem 01.07.2009 übt der Antragsteller zudem eine mit 400,00 Euro entlohnte geringfügige Tätigkeit aus. Dieses Gehalt kann in Höhe von 240,00 Euro angerechnet werden, denn nach § 11 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB II i. V. m. § 30 Satz 1 Nr. 1 SGB II betragen die Erwerbstätigenfreibeträge insoweit insgesamt 160,00 Euro (100,00 Euro + [20 % von 300,00 Euro =] 60,00 Euro). Von weiteren Absetzungen in Höhe von Unterhaltszahlungen an den nichtehelichen Sohn des Antragstellers gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 SGB II hat das Gericht für das Eilverfahren abgesehen, weil tatsächliche Zahlungen, insbesondere nach Eintritt der Hilfebedürftigkeit, bisher nicht nachgewiesen wurden.

Nicht berücksichtigt werden konnte ferner ein eventuell vorhandenes Einkommen der Ehefrau des Antragstellers. Dies scheiterte schon daran, dass die Höhe des Einkommens - nach Aktenlage - bisher nicht ermittelt wurde, obwohl die Antragsgegnerin die Behauptung des Getrenntlebens für nicht glaubhaft hält. Sollte der Antragsteller keine Einkommensnachweise vorlegen können, müsste die Antragsgegnerin vorrangig nach § 60 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB II gegen die Ehefrau des Antragstellers direkt vorgehen, bevor sie dem Antragsteller gegenüber Leistungen nach § 66 SGB I versagen dürfte. Für das Eilverfahren kommt es darauf nicht an. Denn insoweit ist nicht davon auszugehen, dass die Ehegatten nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 lit. a) SGB II als nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten eine Bedarfsgemeinschaft bilden. Der Antragsgegnerin ist zuzugestehen, dass eine Reihe von Indizien gegen ein Getrenntleben sprechen. Zu nennen ist nur die Formulierung im Notarvertrag vom 25.05.2009 („Sie leben vorübergehend getrennt.“), die Angabe des Antragstellers im Leistungsantrag (das Haus in V. sei „noch nicht“ selbst bewohnt) sowie der Umstand, dass der Antragsteller ausweislich der vorgelegten Kontoauszüge noch Ende 2008 und Anfang 2009 und damit zu einem Zeitpunkt, als er gegenüber der Meldebehörde schon das dauerhafte Getrenntleben angegeben hatte, umfangreichen Renovierungsbedarf wohl für das Haus in V. gekauft hat und oft in V. in Supermärkten einkaufen war. Dies alles kann dafür sprechen, dass die Angaben des Antragstellers „falsch“ sind, wie die Leistungsabteilung meint; der Antragsteller also die Unwahrheit sagt, wenn er darlegt, er lebe von seiner Ehefrau dauernd getrennt. Dies ist aber nur eine Möglichkeit. Alleine nach Kenntnis der Akten vermag sich das Gericht eine solche Überzeugung nicht zu bilden. Gegenstand des Hauptsacheverfahrens wird sein, den Sachverhalt insoweit weiter

zu ermitteln, vermutlich auch die Ehefrau des Antragstellers als Zeugin zu befragen. Für das Eilverfahren ist von einem dauernden Getrenntleben auszugehen. Dafür sprechen sowohl die Getrenntlebensbescheinigung, als auch die angekündigte Entfristung des Mietvertrages in A-Stadt sowie der nach § 4 des Notarvertrages zum 01.06.2009 erfolgte Besitzübergang des Hauses in V.. Die Antragsgegnerin scheint hinreichend dadurch geschützt, dass die Leistungsgewährung unter dem Vorbehalt der Rückforderung steht.

c. Das Gericht konnte den Bedarf des Antragstellers auf der Grundlage der Leistungsakte nur vorläufig berechnen. Insbesondere im Bereich der Kosten der Unterkunft bedarf es weiterer Ermittlungen. Die Regelleistung beträgt bis zum 30.06.2009 351,00 Euro im Monat und seitdem 359,00 Euro. Der Antragsteller zahlt an seinen Vermieter eine Bruttowarmmiete (inklusive Kosten der Wassererwärmung) von 200,00 Euro. Darin enthalten sollen auch die Stromkosten sein, die das Gericht zunächst pauschal mit 30,00 Euro berücksichtigt hat. Abzüglich der Warmwasserpauschale in Höhe von 6,33 Euro bis 30.06.2009 bzw. von 6,47 Euro ab dem 01.07.2009 (vgl. BSG, Urt. v. 27.2.2008 - B 14/11b AS 15/07 R -; BSG, Urt. v. 19.02.2009 - B 4 AS 48/08 R -) ergeben sich danach berücksichtigungsfähige Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 163,67 Euro bzw. in Höhe von 163,53 Euro. Der Antragsteller wird einen aktuellen Mietvertrag vorzulegen haben, sobald sein Vermieter aus dem Urlaub zurück ist. Es erscheint dann sinnvoll, im Hinblick auf die Stromkosten eine Klarstellung vorzunehmen.

d. Für den Zeitraum 25.06.2009 (Antragstellung bei Gericht) bis 30.06.2009 ergibt sich unter Anwendung der Rundungsvorschrift des § 41 Abs. 2 SGB II ein vorläufiger Leistungsanspruch in Höhe von 103,00 Euro, da der Antragsteller über kein Einkommen verfügte (351,00 Euro + 163,67 Euro = 514,67 Euro/30 x 6 = 102,93 Euro).

Für die Folgemonate ergibt sich ein vorläufiger Leistungsanspruch in Höhe von 283,00 Euro (359,00 Euro + 163,53 Euro = 522,53 Euro - 240,00 Euro = 282,53 Euro). Aufgrund der Befristung des Arbeitsvertrages war auch die Verpflichtung der Antragsgegnerin zunächst bis zum 30.09.2009 zu befristen. Danach hat eine Neuberechnung zu erfolgen. Dies erscheint auch deshalb sinnvoll, weil bis Ende September die Gelegenheit besteht, den Sachverhalt weiter zu ermitteln und dabei insbesondere auch zu klären, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Antragsteller gegen seine Ehefrau kurzfristig Unterhaltsansprüche realisieren kann.

2. Zuletzt liegt überwiegend auch ein Anordnungsgrund vor. Soweit der Antragsteller allerdings beantragt hat, ihm Leistungen „für Juni 2009“ zu gewähren, also nicht erst taggenau ab Antragstellung, ist ein Anordnungsgrund nicht ersichtlich. Hilfe zum Lebensunterhalt kann im Wege der einstweiligen Anordnung nur zur Behebung einer gegenwärtigen Notlage und nicht rückwirkend bewilligt werden, weil der auf laufende Sozialleistungen gerichtete vorläufige

Rechtsschutz einen aktuellen Bedarf befriedigen soll. Der Bedarf für die Vergangenheit hat sich jedoch regelmäßig bereits erledigt. Die Antragsgegnerin kann daher grundsätzlich nur ab dem Zeitpunkt der Beantragung der einstweiligen Anordnung zur Leistungsbewilligung verpflichtet werden (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 28.04.2006 - S1 B 70/06 -; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 28.04.2005 - L 8 AS 57/05 ER -, FEVS 56, 503; SG Bremen, Beschl. 19.02.2009 - S 21 AS 263/09 ER -; SG Bremen, Beschl. v. 12.03.2009 - S 26 AS 158/09 ER -). Gründe für eine ausnahmsweise Verpflichtung der Antragsgegnerin für die Zeit vor Antragstellung wurden nicht dargelegt. Sie sind auch sonst nicht ersichtlich.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG. Sie entspricht dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten. Die Antragsgegnerin ist in Höhe von 952,00 Euro unterlegen (3 Monate x 283,00 Euro + 103,00 Euro für Juni). Der Antragsteller ist in Höhe von 412,00 Euro unterlegen (515,00 Euro - 103,00 Euro). Die Befristung wurde dagegen als von einer Auslegung des Antrages umfasst und damit nicht als Unterliegen gewertet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

I. Soweit die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet wurde, kann sie gegen diesen Beschluss Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Im Übrigen ist dieser Beschluss gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 SGG unanfechtbar.

II. Soweit Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, ist dieser Beschluss für die Beteiligten dieses Verfahrens gemäß § 73a SGG i. V. m. § 127 Abs. 2 Satz 1 ZPO unanfechtbar.

gez. Dr. Harich
Richter